



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Kantonspolizei vom 3. Juni 1997 (PoIV, SG 510.110)

### 1. Ausgangslage

Die Polizeiverordnung wurde im Jahr 1997 verfasst und ist seither immer wieder partiell angepasst worden. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Befugnisse der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie des Zivilpersonals, das Einvernahmen durchführen darf, konkretisiert, die Wohnsitzpflicht für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgehoben und ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Daten von Störerinnen und Störern an Privatpersonen bekannt gegeben werden dürfen. Zudem wurden einerseits der Gebührentarif für polizeiliche Leistungen von 130 Franken auf 145 Franken angehoben und andererseits sämtliche Bestimmungen zu den Gebühren revidiert und in eine neue Struktur gebracht.

#### 1.1 Befugnisse von Zivilpersonal und Sicherheitsassistentinnen und -assistenten

##### Erläuterungen zu § 1 Einvernahmebefugnisse ziviler Mitarbeitenden der Kantonspolizei

|   |   |
|---|---|
| <b>§ 1 Zivilpersonal mit polizeilichen Befugnissen</b><br><sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes sind befugt, im Rahmen des fürsorglichen Freiheitsentzugs (§ 38 PoIG) die notwendigen Massnahmen selbstständig anzuordnen und durchzuführen. | <b>§ 1 Einvernahmebefugnisse ziviler Mitarbeitenden der Kantonspolizei</b><br><sup>1</sup> Zivile Mitarbeitende der Kantonspolizei sind in strafprozessrechtlichen Ermittlungsverfahren befugt, beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Art. 206 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ist anwendbar. |
|---|---|

Die zivilen Angestellten des Sozialdienstes der Kantonspolizei ordnen keinen fürsorglichen Freiheitsentzug (heute fürsorgliche Unterbringung, FU) an. Diese Kompetenz fällt ausschliesslich den zuständigen Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu (vgl. Art. 428 f des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB). Obwohl die zivilen Angestellten intern über den Beizug einer FU-Ärztin oder eines FU-Arztes zum Zweck der fürsorglichen Unterbringung befinden, handelt es sich hier noch nicht um eine Zwangsmassnahme, weshalb die Kompetenz zur direkten Anordnung der Massnahmen gestrichen werden kann.

Einvernahmen werden gemäss Art. 142 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) vom 5. Oktober 2007 grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden und den Gerichten durchgeführt. Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO legitimiert die Kantone, zu bestimmen, in welchem Masse die Mitarbeitenden dieser Behörden Einvernahmen durchführen können. Von dieser Kompetenz hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt Gebrauch gemacht und ermächtigt mit § 28 EG StPO den Regierungsrat, in einer Verordnung festzulegen, in welchem Masse Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

Einvernahmen werden innerhalb der Kantonspolizei meistens von Mitarbeitenden der Abteilung Verkehr, grösstenteils von vereidigten Korpsangehörigen, gestützt auf die Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (SG 257.110) sowie der ständigen Weisung der Staatsanwaltschaft – durchgeführt. Dabei gibt es auch zivile Mitarbeitende mit einem juristischen Hochschulabschluss, die Einvernahmen von Auskunftspersonen und Beschuldigten durchführen. Diese Konstellation bestand schon vor Einführung der neuen StPO. Dass die entsprechende Einvernahmekompetenz im Gegensatz zu anderen Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnissen bisher nicht auf Verordnungsebene für zivile, speziell dafür ausgebildete und eingesetzte Mitarbeitende geregelt wurde, wie dies bei der Staatsanwaltschaft der Fall ist, muss als Versehen qualifiziert werden. Mit einem revidierten § 1 soll nun diese Lücke geschlossen werden.

### Erläuterungen zu § 1b Aufgaben der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit Fachrichtung Verkehr

|     |   |
|-----|---|
| Neu | <p><b>§ 1b Aufgaben der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit Fachrichtung Verkehr</b></p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit Fachrichtung Verkehr erfüllen insbesondere folgende Aufgaben selbstständig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kontrolle des ruhenden und fahrenden Verkehrs;</li><li>2. Ahndung von Übertretungen;</li><li>3. Anordnung und Vollzug verkehrspolizeilicher Massnahmen;</li><li>4. Treffen von unaufschiebbaren Massnahmen im Ereignisfall.</li></ol> <p><sup>2</sup> Sie unterstützen Polizistinnen und Polizisten gemäss erteiltem Auftrag bei Bedarf.</p> <p><sup>3</sup> Sie verfügen über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen polizeilichen Kompetenzen. Sie können insbesondere Personen kontrollieren, zurückhalten oder von einem bestimmten Ort wegweisen.</p> |
|-----|---|

**Abs. 1:** Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kontrollieren den ruhenden und fahrenden Verkehr (**Ziff. 1**) und ahnden Verstösse, sofern dies unter Gewährleistung der eigenen Sicherheit möglich ist. Die Ahndung von Übertretungen durch Sicherheitsassistentinnen und -assistenten respektive die diesbezüglichen Kontrollbefugnisse (**Ziff. 2**) richten sich nach der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (SG 257.110) vom 21. Dezember 2010 und den nur intern publizierten ständigen Weisungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

**Ziff. 3:** Sicherheitsassistentinnen und -assistenten planen darüber hinaus im Rahmen eines vorgängigen Auftrags selbstständig Verkehrsdispositive zur Bewältigung von grösseren Ereignissen, Veranstaltungen und Demonstrationen sowie zur Bewältigung von Problemsituationen im Quartierverkehr.

Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind häufig mit Situationen konfrontiert, in denen sie unaufschiebbare Massnahmen zu treffen haben, um den Erfolg einer späteren behördlichen Massnahme nicht zu gefährden bzw. diesen zu begünstigen (**Ziff. 4**). Dazu gehört beispielsweise die Sicherstellung, das Abschleppenlassen von Fahrzeugen, die Erhebung einer Kaution oder das Zurückhalten einer in flagranti ertappten Täterschaft. Hinsichtlich Verbrechen und Vergehen handelt es sich hier gemäss Art. 218 StPO um ein sogenanntes «Jedermannsrecht». Vorliegend wird für die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten dieses Recht auf Übertretungen ausgedehnt. Das Einschreiten der Sicherheitsassistenten in solchen Fällen ist jedoch nur angezeigt, wenn es unter Gewährleistung der eigenen Sicherheit möglich ist.

Weiter sind die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten befugt, Örtlichkeiten abzusperren, polizeiliche Anweisungen zu erteilen (z.B. Verschiebung eines Fahrzeugs) oder Schaulustige wegzuweisen.

**Abs. 2:** Letztlich sind die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bei Bedarf oder auf Anordnung legitimiert, Polizistinnen und Polizisten im Rahmen ihrer Befugnisse im Einsatz zu unterstützen und zu entlasten.

**Abs. 3:** Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben nur ausüben, wenn sie hierfür auch – aufgabenbezogen – die notwendigen polizeilichen Kompetenzen mit der entsprechenden Ausbildung haben (vgl. auch § 20 Abs. 3 PolG). So führen die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten beispielsweise im Rahmen der Verkehrskontrollen oder der Ahndung von Übertretungen auch die dabei erforderlichen Personenkontrollen durch, denn ohne gesicherte Angaben über die ihnen gegenüberstehende Person können die zugewiesenen Aufgaben nicht wahrgenommen werden. Darüber hinaus können die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nur zur effektiven Entlastung der Polizistinnen und Polizisten beitragen, wenn sie die zugewiesene Aufgabe selbstständig erledigen dürfen.

**Erläuterungen zu § 1c Aufgaben der bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten**

|            |  |
|------------|--|
| <p>Neu</p> | <p><b>§ 1c Aufgaben der bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten</b></p> <p><sup>1</sup> Bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten erfüllen bezüglich angehaltenen, festgenommenen und inhaftierten Personen folgende Aufgaben selbstständig: Betreuung, Bewachung, Überwachung, Durchsuchung, Begleitung, Transport und Vorführung.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllen folgende Aufgaben gemäss erteiltem Auftrag:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eingangskontrollen und Durchsetzung sitzungspolizeilicher Massnahmen bei Verhandlungen vor Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und anderen amtlichen Stellen;</li><li>2. Mitwirkung bei polizeilichen Einsätzen, insbesondere bei Durchsuchungen, Räumungen, Evakuationen sowie anderen polizeilichen Massnahmen und Amtshandlungen;</li><li>3. Objektschutz;</li></ol> |
|------------|--|

|  |   |
|--|---|
|  | <p>4. Personen- und Fahrzeugkontrollen zum Schutz gefährdeter Einrichtungen.</p> <p><sup>3</sup> Sie verfügen über die dem erteilten Auftrag entsprechenden polizeilichen Kompetenzen. Der Schusswaffengebrauch ist ihnen nur im Falle von Notwehr oder Notwehrhilfe (Art. 15 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember) und Notstand (Art. 17 StGB) gestattet.</p> |
|--|---|

**Abs. 1:** Bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind, wie im Grossratsbeschluss vom 28. Oktober 2015<sup>1</sup> festgehalten, im Bereich des Gefangenenverkehrs sowie der Gefangenenüberwachung und Gefangenenendisposition tätig.

**Abs. 2:** Zusätzlich zu den in Absatz 1 geschilderten Aufgaben können Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bei Gerichten oder amtlichen Stellen zu Eingangskontrollen oder zur Durchsetzung sitzungspolizeilicher Massnahmen eingesetzt werden (**Ziff. 1**).

Bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können im Rahmen ihrer Befugnisse zu polizeilichen Einsätzen wie Haus- oder Fahrzeugdurchsuchungen, Räumungen oder Evakuationen beigezogen werden, um Polizistinnen und Polizisten zu unterstützen und zu entlasten (**Ziff. 2**).

Im Rahmen der Arbeiten zum Schutz der Jüdischen Institutionen in Basel wurde der Einsatz von bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bereits andiskutiert. Alsdann hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup> dem Ausgabenbericht des Regierungsrates vom 30. Oktober 2018<sup>3</sup> gestützt auf den mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 5. Dezember 2018 zugestimmt. Im Ausgabenbericht hält der Regierungsrat klar fest, dass neu bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten die Polizistinnen und Polizisten, welche bisher die polizeiliche Präsenz zu Gunsten dieser Institutionen wahrgenommen haben, unterstützen sollen. Neu sollen bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gefährdete Einrichtungen berondern und verdächtige Personen oder Fahrzeuge zu diesem Zweck einer Kontrolle unterziehen können. Müssen weitere Massnahmen getroffen werden, soll jeweils eine Patrouille mit Polizistinnen oder Polizisten angefordert werden (**Ziff. 3 und 4**).

Es ist möglich, dass künftig weitere Institutionen von Minderheiten einer ähnlichen Gefährdungslage ausgesetzt sind, wie dies aktuell bei der Israelitischen Gemeinde der Fall ist. Aus diesem Grund hält § 1c Abs. 2 E-PolV fest, dass bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten spezifisch für Personen- und Fahrzeugkontrollen zum Schutz gefährdeter Einrichtungen eingesetzt werden können.

**Abs. 3:** Die bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können die in Absatz 1 und 2 erwähnten Aufgaben nur ausüben, wenn sie hierfür auch – aufgabenbezogen – die notwendigen polizeilichen Kompetenzen haben (vgl. auch § 20 Abs. 3 PolG). Gebrauch von der Schusswaffe dürfen sie jedoch nur in Fällen von Notwehr bzw. Notwehrhilfe (Art. 15 StGB) und Notstand (Art. 17 StGB) machen.

<sup>1</sup> GRB Nr. 15/44/8.1G (P150339) vom 28. Oktober 2015 (Ratschlag Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei: Neukonzeption «Sicherheit und Transporte» - Teilrevision des Polizeigesetzes)

<sup>2</sup> GRB Nr. 18/49/11.1G (P181480) vom 5. Dezember 2018 (Ausgabenbericht «Jüdische Sicherheit»)

<sup>3</sup> RRB Nr. 18.1480.01 vom 30. Oktober 2018 (Ausgabenbericht «Jüdische Sicherheit»)

## 1.2 Erreichbarkeit

### Erläuterungen zu § 3 Erreichbarkeit

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 3 Wohnsitzpflicht</b><br/> <sup>1</sup> Die ausserkantonale Wohnsitznahme bedarf der vorgängigen Zustimmung der Kantonspolizei.<br/> <sup>2</sup> Der ausserkantonale Wohnsitz muss so gewählt werden, dass das Polizeikommando bei normalen Verkehrsverhältnissen innerhalb von 30 Minuten erreicht werden kann.<br/> <sup>3</sup> Für Pikettdienstleistende können weitere Auflagen festgelegt werden.</p> | <p><b>§ 3 Erreichbarkeit</b><br/> <sup>1</sup> aufgehoben<br/> <sup>2</sup> aufgehoben<br/> <sup>3</sup> Pikettdienstleistende müssen die Einsatzzentrale innert 30 Minuten, Kommandopikettdienstleistende innert 60 Minuten erreichen können.</p> |
|--|--|

**Abs. 1 und 2:** Die bisherige Wohnsitzpflicht der Korpangehörigen im 30-Minuten-Rayon wollte eine rasche Einsatzbereitschaft sicherstellen. Eine Einschränkung der Wohnsitznahme ist nach allgemeiner Rechtsprechung bei Vorliegen dienstlicher Gründe zwar gestattet, erweist sich jedoch heute bei genauerer Betrachtung als nicht zwingend notwendig.

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind sich bewusst, dass die Arbeitsstelle bzw. der Wohnsitz zu gewissen Zeiten nicht mehr mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann, insbesondere wenn der Wohnsitz ausserhalb der Agglomeration Basel liegt. Anhand des Einsatzplans ist den Mitarbeitenden jeweils im Voraus klar, wann sie einen allenfalls von den üblichen Arbeitszeiten abweichenden Einsatz haben. Sie können und müssen sich entsprechend rechtzeitig organisieren. Darüber hinaus gehende, unplanmässige Einsätze (Kenntnis innerhalb von 24 Stunden), die ein rasches Erreichen der Einsatzzentrale bedürfen, sind ausserhalb der Piketteinsätze bis anhin nicht vorgekommen.

Aus diesen Gründen werden die Absätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen.

**Abs. 3:** Bei der Bestimmung betreffend die Festlegung weiterer Aufgaben für Pikettdienstleistende gemäss Abs. 3 handelt es sich um eine Konkretisierung der generellen Befugnis, welche sich bereits aus § 23 PolG ergibt. Mitarbeitende, die Piketteinsätze bestreiten, müssen für die Zeit dieser Tätigkeit die Einsatzzentrale bei normalen Verkehrsverhältnissen und ohne Einsatz besonderer Warnsignale innerhalb von 30 Minuten erreichen können. Für Personen, die Kommandopikettdienst leisten, beträgt die Erreichbarkeit der Einsatzzentrale 60 Minuten.

Für die Dauer der Tätigkeit, die einer raschen Erreichbarkeit der Einsatzzentrale bedarf, muss sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bei einer Wohnsitznahme ausserhalb des 30- bzw. 60-Minuten-Rayons entsprechend organisieren. Die Kantonspolizei trägt keine Kosten bzw. Spesen (z.B. Hotel-, Wohnungs- und Zimmermieten), die mit dem angeordneten Aufenthalt im Rayon in Zusammenhang stehen.

**Erläuterungen zu § 10b Datenbekanntgabe zum Schutz privater Rechte**

|            |   |
|------------|---|
| <b>Neu</b> | <p><b>§ 10b Datenbekanntgabe zum Schutz privater Rechte</b></p> <p><sup>1</sup> Zum Schutz privater Rechte nach § 2 Abs. 2 PolG kann die Kantonspolizei Personendaten an Private bekannt geben.</p> |
|------------|---|

§ 2 Abs. 2 PolG ermächtigt die Polizei, Massnahmen zum Schutz privater Rechte zu ergreifen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Seit jeher dient der Kantonspolizei diese Bestimmung als Rechtsgrundlage für eine Datenbekanntgabe (Kontakt Daten) der Stölerin oder des Störers vor Ort an die requirierende Person. Im Ratschlag vom 28. April 1995 zum Polizeigesetz<sup>4</sup> ist zwar in einer Fussnote erwähnt, dass die Feststellung der Identität von möglichen Schadenersatzpflichtigen darunter fallen könnte, wenn die Person andernfalls ihren Rechtsanspruch nicht geltend machen könne. Letztlich ist die Bestimmung jedoch sehr offen gehalten. Ohne eine explizite Angabe der störenden Partei (also nicht bloss Identifizierbarkeit mittels Amtshilfeersuchen des zuständigen Gerichts bei der Polizei) ist eine Klageerhebung jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund wird die Datenbekanntgabe (Name und Anschrift) zur zwingenden Voraussetzung, dass requirierende Personen ihre Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Persönlichkeitsrechte) gerichtlich durchsetzen können. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird daher die Konkretisierung in die Verordnung aufgenommen.

**1.3 Gebühren für Polizeieinsätze**

**1.3.1 Erläuterungen zu § 17b Abs. 1 Ziff. 1 Tarif für Polizeieinsätze**

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 17b Tarif für Polizeieinsätze</b></p> <p>1 Der Tarif für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kantonspolizei Basel-Stadt beträgt mindestens Fr. 130 pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr.</li> </ol> | <p><b>§ 17b Tarif für Polizeieinsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Der Tarif für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kantonspolizei Basel-Stadt beträgt Fr. 145 pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr.</li> <li>2. bis 4. <i>Unverändert</i></li> <li>5. Die Gebühren der Kantonspolizei sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer wird bei der Rechnungsstellung entsprechend zu den Ansätzen nach Abs. 1 und §§ 18 ff addiert.</li> </ol> |
|---|---|

<sup>4</sup> Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) vom 28. April 1995, S. 18, Fn. 56. Der Bericht der JSSK zum Ratschlag und Entwurf enthält keine Bemerkung zu § 2 Abs. 2 PolG.

**Ziff. 1:** Die Kantonspolizei erhöht ihre Grundgebühr von 130 Franken auf 145 Franken pro Stunde. Nach § 17b Abs. 3 PoIV soll der Stundensatz periodisch überprüft werden. Diese Überprüfung hat ergeben, dass der Stundensatz zu Vollkosten auf 147.75 zu stehen kommt. Dieser Ansatz ist ein Vollkostenansatz, unabhängig vom Dienstgrad und beinhaltet Entschädigungen für Inkonvenienzen, Kosten für die persönliche Ausrüstung, Verpflegung und allgemeines Verbrauchsmaterial sowie die Kosten für kantonseigene Motorräder, Personenwagen und Kleinbusse. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr.

In der Grundgebühr nicht enthalten sind Kosten für Spezialfahrzeuge und einsatzspezifisches Material sowie Drittkosten; diese werden separat verrechnet.

**Ziff. 5:** Die Gebühren der Kantonspolizei sind Mehrwertsteuerpflichtig. Mit einer entsprechenden Bestimmung in der Verordnung wird hiermit darüber Klarheit geschaffen.

### **1.3.2 Vorbemerkung zu § 18 ff**

Mit der Erhöhung der Grundgebühr von 130 auf 145 Franken werden die meisten Gebührenansätze, sich auf diese Grundgebühr stützen nachvollzogen. Den einzelnen Gebührenansätzen liegt jeweils eine veranschlagte Durchschnittsbearbeitungsdauer zugrunde. Dabei wurden die Beträge proportional zur Erhöhung des Stundensatzes angehoben und auf fünf Franken gerundet (z.B. bei beeinträchtigten Personen mit Polizeigewahrsam beträgt die gesamte Bearbeitungszeit durchschnittlich 4.5 Arbeitsstunden). Dies hat die Kantonspolizei zum Anlass genommen, die generelle Struktur der Vorschriften über Gebühren und Aufwendersersatz zu überprüfen und strukturell sowie sprachlich zu vereinfachen. So wurde insbesondere der Begriff «verrechnet» durch «in Rechnung gestellt» ersetzt.

Sämtliche Grundsätze für die Rechnungsstellung wurden in einem Paragraphen zusammengefasst. Ein weiterer Paragraph befasst sich schliesslich mit denjenigen Konstellationen, in denen die durch das Verursachen eines polizeilichen Einsatzes entstandenen Kosten den betreffenden Personen überbunden werden. Im Vordergrund steht dabei ein Verhalten, das polizeiliche Kräfte unnötig und übermässig bindet, wodurch diese im betreffenden Zeitraum nicht für die anderweitige Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen.

Die bisherigen Bestimmungen zur Gebührenpraxis im Zusammenhang mit dem Alarmwesen (Objektverwaltung) führten zu Missverständnissen, weshalb hier sprachliche Anpassungen vorgenommen werden müssen. Bei jedem Alarm muss überprüft werden, ob es sich um ein polizeilich registriertes Alarmobjekt handelt, welches direkt bei der Kantonspolizei angeschlossen ist und bei dem somit bereits ein sogenanntes «Alarminsatzdispositiv» von der Polizei erstellt wurde und auf welches im Falle eines Alarmes zugegriffen werden kann. Darin sind Informationen betreffend Objekt, Sicherheitskonzept, Ansprech- und Kontaktpersonen etc. einsehbar. Die Polizei legt in diesen Fällen bereits das polizeiliche Vorgehen im Vorfeld des Alarmfalles fest und verrechnet bei einem Fehlalarm auch nur die Aufwendungen der Polizeimannschaft, welche den Alarm vor Ort erledigt haben (Fehlalarm nach § 18a Abs. 1 PoIV).

Ist das Alarmobjekt bei der Kantonspolizei nicht direkt aufgeschaltet, sondern wird über ein privates Sicherheitsunternehmen bewirtschaftet, so wurde noch kein solches Dispositiv erstellt. Aus diesem Grund muss diese Arbeit für jeden Alarm erneut von einem Einsatzleiter bzw. einer Einsatzleiterin der Einsatzzentrale durchgeführt werden. Diese Arbeit ist unter Zeitdruck zu erledigen, während sich die Aussendienstmitarbeitenden bereits zum Alarmobjekt begeben. Für diese Arbeiten der Einsatzzentrale ist im Falle eines Fehlalarms eine Gebühr fällig. Zusätzlich zu dieser Gebühr für das Erstellen des Einsatzdispositivs wird noch die Gebühr nach § 18a PoIV fällig. Die Daten über das Objekt werden aus Datenschutzgründen nicht im Einsatzsystem hinterlegt. Hierbei hat sich am Vorgehen im Zusammenhang mit der Kostentragungspflicht nichts verändert. Neu

ist jedoch transparenter, welche Dienstleistung jeweils in den Gebühren enthalten ist. Aufgrund der sprachlichen Anpassung wird nun deutlich, dass diese Gebühr für jeden Alarm fällig wird.

Im Zuge der Einführung des totalrevidierten kantonalen Übertretungsstrafgesetzes, dem das Basler Stimmvolk am 24. November 2019 zugestimmt hat, fallen einzelne polizeilichen Bewilligungen und damit auch deren bisherige Gebühren weg. Dem wird nun in einem zusammengefassten Paragraphen zum Thema Rechnung getragen.

Ebenfalls angepasst wurden die Gebühren im Zusammenhang mit dem Betreuungswesen.

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 7 lit. a</b></p> <p>Polizeieinsätze für sicherheits-, verkehrs- und kriminalpolizeiliche Massnahmen und Einsätze, welche über die Sicherstellung des polizeilichen Grundauftrags hinausgehen: Nach effektivem Aufwand</p>  | <p><b>§ 18 Grundsätze der Gebühren und des Kostenersatzes</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei erhebt Gebühren für Bewilligungen und verlangt Kostenersatz für sicherheits-, verkehrs- und kriminalpolizeiliche Massnahmen und Einsätze, welche über die Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung hinausgehen. Sofern diese Verordnung keine abweichenden Regelungen aufstellt, werden Massnahmen und Einsätze nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p> |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. f</b></p> <p>Kosten und Leistungen der Kantonspolizei, die vorwiegend im Interesse einer Drittperson von der Kantonspolizei vorfinanziert wurden, wie Leichentransporte oder Türöffnungen, werden gemäss Art. 419 ff. OR weiterverrechnet. Kosten staatlicher Dienstleistungserbringer werden von der Kantonspolizei nicht vorfinanziert.</p> | <p><sup>2</sup> Kosten und Leistungen der Kantonspolizei, die vorwiegend im Interesse einer Drittperson von der Kantonspolizei vorfinanziert wurden, wie Leichentransporte oder Türöffnungen, werden nach den Bestimmungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff Obligationenrecht vom 30. März 1911) in Rechnung gestellt . Kosten staatlicher Dienstleistungserbringer werden von der Kantonspolizei nicht vorfinanziert.</p>                                       |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. eb</b></p> <p>verursachte Kosten wie Materialschäden, Reinigungskosten etc. sind in obgenannten Beträgen nicht enthalten und werden zusätzlich verrechnet.</p>  | <p><sup>3</sup> Verursachte Kosten wie Materialschäden oder Reinigungskosten an polizeilicher Infrastruktur werden der verursachenden Person zusätzlich zu einem allfälligen Aufwandersatz nach § 18 Abs. 1 in Rechnung gestellt.</p>  |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 2</b></p> <p>Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.</p>   | <p><sup>4</sup> Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.</p>  |
| <p><b>§ 18 Abs. 2</b></p> <p>Für verkehrspolizeiliche Leistungen gelten die in der Strassenverkehrsordnung aufgeführten Gebühren.</p>  | <p><sup>5</sup> Für verkehrspolizeiliche Leistungen gelten die in der Verordnung über den Strassenverkehr(Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011 aufgeführten Gebühren.</p>  |

**18a Verursachen eines Polizeieinsatzes (neu)**

|  |   |
|--|---|
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a aa)</b><br/> a) Polizeiliche Einsätze, die durch<br/> aa) einen Fehlalarm verursacht wurden oder durch<br/> [...]<br/> <b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. b</b><br/> In Fällen von lit. aa) gilt ein Kostenrahmen von Fr. 260 bis Fr. 1'300, sofern die Einsatzzeit (gemäss § 17 Ziff. 7) für die Alarmbearbeitung und Klärung der Alarmursache 45 Minuten nicht überschreiten. Längere Einsatzzeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.</p> | <p><b>§ 18a Verursachen eines Polizeieinsatzes</b><br/> <sup>1</sup> Für polizeiliche Einsätze, die durch einen Fehlalarm verursacht wurden, gilt ein Kostenrahmen von Fr. 260 bis Fr. 1300, je nach Aufwand, sofern die Einsatzzeit für die Alarmbearbeitung und Klärung der Alarmursache 45 Minuten nicht überschreiten. Längere Einsatzzeiten werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p> |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a ab)</b><br/> ab) Missbrauch von öffentlichen Alarmeinrichtungen verursacht werden oder durch. [...]<br/> <b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. c</b><br/> Fälle von lit. ab) und ac) werden nach dem effektiven Aufwand abgerechnet.</p>  | <p><sup>2</sup> Polizeiliche Einsätze, die durch einen Missbrauch von öffentlichen Alarmeinrichtungen verursacht werden, werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p>   |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 6</b><br/> Missbräuchliche Beanspruchung polizeilicher Übermittlungseinrichtungen (Funk, Telefax usw.), sofern ein Verschulden der Verursacherin oder des Verursachers vorliegt und bei der Polizei ein Aufwand von mehr als zwei Einsatzstunden entsteht: Fr. 260 bis 1'100;</p>  | <p><sup>3</sup> Die missbräuchliche Beanspruchung polizeilicher Übermittlungseinrichtungen (z.B. Funk usw.) wird bei einem Aufwand von mehr als zwei Einsatzstunden mit Fr. 290 bis Fr. 1230 in Rechnung gestellt, sofern ein Verschulden der Verursacherin oder des Verursachers vorliegt.</p>   |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 a ac)</b><br/> ac) eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden verursacht werden, welches unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zur Folge haben, werden nach lit. b) und c) verrechnet.<br/> <b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. c</b><br/> Fälle von lit. ab) und ac) werden nach dem effektiven Aufwand abgerechnet.</p>   | <p><sup>4</sup> Polizeiliche Einsätze, die durch eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden verursacht werden, welches unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zur Folge haben, werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. d</b></p> <p>Für polizeiliche Einsätze, die durch öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand verursacht werden, kommen folgende pauschalierten Beträge zur Anwendung:</p>   | <p><sup>5</sup> Für polizeiliche Einsätze, die durch Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand verursacht werden, werden unabhängig eines allfälligen Strafverfahrens folgende Gebühren in Rechnung gestellt:</p> |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. d</b></p> <p>dc) beeinträchtigte Personen mit Polizeigewahrsam (ohne medizinische Abklärungen): Fr. 585;</p>   | <p>1. Personen mit Polizeigewahrsam: Fr. 650;</p>  |
| <p>da) beeinträchtigte Personen, welche für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z. Bsp. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen und anschliessend in Polizeigewahrsam genommen werden: Fr. 780;</p>   | <p>2. Personen, die für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z.B. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen und anschliessend in Polizeigewahrsam genommen werden: Fr. 870;</p>                               |
| <p>db) beeinträchtigte Personen, welche für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z. Bsp. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen ohne anschliessenden Polizeigewahrsam werden nach effektivem Aufwand verrechnet;</p>  | <p>3. Personen, die für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z.B. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen ohne anschliessenden Polizeigewahrsam: nach effektivem Aufwand;</p>                               |
| <p>dd) unmündige Personen mit Rauschsymptomen, bei welchen die Obhutsberechtigten ihrer fürsorglichen Pflicht nicht nachkommen (zum Beispiel weil sie der Abholung der Unmündigen nicht nachkommen, oder diese über Gebühr in polizeilicher Obhut gelassen werden oder die Unmündigen an den Wohnort zugeführt werden müssen): Fr. 455.</p> | <p>4. Unmündige Personen mit Rauschsymptomen, bei welchen die Obhutsberechtigten ihrer fürsorglichen Pflicht nicht nachkommen: Fr. 510;</p>  |
| <p>e) In Fällen von lit. d) werden</p> <p>ea) die anfallenden Drittkosten wie beispielsweise medizinische Abklärungen durch den Leistungserbringer separat verrechnet.</p>  | <p>5. Allfällig anfallende Drittkosten, wie medizinische Leistungen, werden separat durch den Leistungserbringer in Rechnung gestellt.</p>   |

**Abs. 5:** Neu soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Rechnungsstellung seitens der Kantonspolizei unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren gegenüber der beeinträchtigten Person erfolgen kann.

**18b Alarmwesen (neu)**

|   |   |
|---|---|
|   | <p><b>18b Alarmwesen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei erhebt für private Sicherungseinrichtungen zur direkten Alarmierung der Kantonspolizei bei Überfällen oder Einbrüchen nach § 17 folgende Gebühren:</p>  |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 4 lit. b</b></p> <p>Gebühr für das erstmalige Erstellen des Alarmeinsatzdispositivs (§ 67 Abs. 2 Ziff. 4 PolG): je nach Aufwand Fr. 130 / Stunde; maximal Fr. 1'100;</p>  | <p>1. Für das erstmalige Erstellen des Alarmeinsatzdispositivs; je nach Aufwand bis maximal Fr. 1'100;</p>  |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 4 lit. c erster Satz</b></p> <p>Jährliche Anschlussgebühren an die Alarmeinrichtungen der Polizei: Fr. 390.</p>   | <p>2. Jährliche Anschlussgebühr: Fr. 390;</p>   |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 4 lit. c zweiter Satz</b></p> <p>Diese Gebühr beinhaltet die jährliche Aufschaltgebühr zu den Alarmeinrichtungen der Polizei sowie die Stammdatenpflege. Wird diese Stammdatenpflege überdurchschnittlich beansprucht, so kann auf die Verrechnung nach effektivem Aufwand gewechselt werden;</p> | <p><sup>2</sup> Die Gebühr nach Ziff. 2 beinhaltet die jährliche Aufschaltgebühr sowie die Stammdatenpflege. Wird diese Stammdatenpflege überdurchschnittlich beansprucht, so kann die Kantonspolizei den effektiven Aufwand verrechnen.</p>  |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a</b></p> <p>Einmalige Aufschaltgebühr zu den Alarmeinrichtungen der Polizei: Fr. 300;</p>   | <p><sup>3</sup> Für private Sicherheitseinrichtungen, die nicht direkt bei der Kantonspolizei angeschlossen sind, sondern über einen privaten Sicherheitsdienstleister bewirtschaftet werden, wird im Falle eines Fehlalarms für das Erstellen des Einsatzdispositivs eine Gebühr von Fr. 300 fällig.</p> |
|   | <p><sup>4</sup> Im Falle eines Fehlalarms ist zusätzlich zu allfälligen Gebühren nach Abs. 1 und 2 eine Gebühr nach § 18a Abs. 1 zu entrichten.</p>   |

**18c Bewilligungen (neu)**

|  |   |
|--|---|
|  | <p><b>18c Bewilligungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für polizeiliche Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:</p>  |
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 3</b></p> <p>a) Abschuss-, Schiess-, Spreng- und Feuerwerksbewilligungen (§ 93 ÜStG): Fr. 30 bis 400, je nach Aufwand;</p>                                 | <p>1. Abschuss-, Schiess-, Spreng- und Feuerwerksbewilligungen nach § 66a PolG: je nach Aufwand Fr. 30 bis 435;</p>   |
| <p>e) Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (§ 62 Abs. 5 PolG): Fr. 300 bis 500, je nach Aufwand;</p>   | <p>2. Bewilligungen für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (§ 62 Abs. 5 PolG): je nach Aufwand Fr. 360 bis 580;</p>   |
| <p>f) Abklärung der Handlungsfähigkeit und des Leumunds (§ 63 Abs. 1 PolG): Verrechnung analog Bund Art. 30 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung, SR 331);</p> | <p>3. Abklärung der Handlungsfähigkeit und des Leumunds für Gesuchstellende einer Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (§ 63 Abs. 1 PolG): Rechnungsstellung analog Art. 30 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006.</p> |

**18d Polizeieinsätze anlässlich von Veranstaltungen (neu)**

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 7</b></p> <p>b) Ausserordentliche Polizeieinsätze an Veranstaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig:</p>  | <p><b>18d Polizeieinsätze anlässlich von Veranstaltungen</b></p> <p><sup>1</sup> Ausserordentliche Polizeieinsätze an Veranstaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.</p>  |
| <p>ba) Messeveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG erhalten bei der Verrechnung der Einsätze von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität eine Kostenreduktion von 50%.</p>   | <p><sup>2</sup> Messeveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG erhalten bei der Rechnungsstellung der Einsätze von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität eine Kostenreduktion von 50%.</p>   |
| <p>bb) Bei Sport- und Konzertveranstaltungen verzichten die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Sanität insgesamt auf die Verrechnung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von 250 Einsatzstunden. Die darüber hinausgehenden Einsatzkosten werden zu 50% verrechnet.</p> | <p><sup>3</sup> Bei Sport- und Konzertveranstaltungen verzichten die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Sanität insgesamt auf die Rechnungsstellung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von 250 Einsatzstunden. Die darüber hinausgehenden Einsatzkosten werden zu 50% verrechnet.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>bc) Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit ideellem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse kann bei der Allmendverwaltung ein Gesuch auf partiellen oder vollständigen Kostenerlass gestellt werden.</p>   | <p><sup>4</sup> Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit ideellem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse kann bei der Allmendverwaltung ein Gesuch auf partiellen oder vollständigen Kostenerlass gestellt werden.</p>   |
| <p>c) Der Regierungsrat kann bei der Festsetzung der Kosten für die allgemeinen staatlichen Dienstleistungen ausnahmsweise von den Ansätzen gemäss Abs. 1 Ziff. 7 lit. a und b hiervor abweichen und über Gesuche um Ermässigung oder Erlass entscheiden. Dieser Entscheid steht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu, sofern nur geringe Kosten anfallen.</p> | <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann bei der Festsetzung der Kosten für die allgemeinen staatlichen Dienstleistungen ausnahmsweise von den Ansätzen gemäss Abs. 1 bis 4 abweichen und über Gesuche um Ermässigung oder Erlass entscheiden. Dieser Entscheid steht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu, sofern nur geringe Kosten anfallen.</p> |

Im § 18d PoIV wurde lediglich die Nummerierung angepasst, inhaltlich entspricht er dem bisherigen § 18 Abs. 1 Ziff. 7 PoIV.

**18e Betreuungswesen (neu)**

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 18 Abs. 1 Ziff. 8</b></p> <p>c) Zustellung von Betreuungsurkunden (gem. Art. 64 Abs. 2 SchKG): 40 CHF</p> <p>d) Polizeiliche Vorführung von Schuldnerinnen und Schuldnern im Pfändungs- und Konkursverfahren (gemäss Art. 91 Abs. 2 und 229 Abs. 1 SchKG): 75 CHF</p> | <p><b>§ 18e Betreuungswesen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Zustellung von Betreuungsurkunden (gemäss Art. 64 Abs. 2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 11. April 1889) wird eine Gebühr von Fr. 70 erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für eine polizeiliche Vorführung von Schuldnerinnen und Schuldnern im Pfändungs- und Konkursverfahren (gemäss Art. 91 Abs. 2 und 229 Abs. 1 SchKG) wird eine Gebühr von Fr. 200 erhoben.</p> |
|---|---|

Die aktuelle Gebühr im Rahmen der dem Betreibungsamt gewährten Amtshilfe deckt die entstandenen Kosten nicht ansatzweise ab. Letztmals wurde die Gebühr im Jahr 2005 erhöht, wobei auch dort keine Kostendeckung ermöglicht wurde. Eine polizeiliche Vorführung beschäftigt zwei Mitarbeitende der Kantonspolizei für mindestens eine halbe Stunde, meistens jedoch eineinhalb Stunden. Zusätzlich wird für die Vorführung ein Patrouillenfahrzeug benötigt und steht anderweitig für die polizeiliche Grundversorgung nicht zur Verfügung. Basierend auf einem Stundentarif von 145 Franken ergibt sich daraus ein Gebührenrahmen von 145 Franken bis 435 Franken. Somit bewegt sich die beantragte Gebührenhöhe innerhalb dieser Spannweite.

Beilage:  
Synopsis